

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Privatpost-Merkur e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Kreutz (Havel)
3. Der Verein und seine Mitglieder sind durch die Mitgliedschaft in einem Regionalverband Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh)
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die "Arbeitsgemeinschaft Privatpost-Merkur" (in der Folge ArGe genannt) widmet sich der Erforschung der Geschichte der Privatpostanstalten.

Dem Vereinszweck dienen die

1. Sicherung von Quellen, Dokumenten und Forschungsergebnissen durch Veröffentlichung in Druck und digitaler Form.
2. Diese erfolgen im Papierformat als Zeitschriften, Handbücher und Kataloge (im weiteren als Sonderschriften bezeichnet) und im Internet.
3. Sie nimmt an philatelistischen Veranstaltungen teil und führt eigene Veranstaltungen durch.
4. Förderung des philatelistischen Nachwuchses.
5. Der Schutz des Sammelgebietes vor Fälschungen und Vernichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die als Förderer des Vereins auftritt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein außerordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Es kann keine Vereinsämter bekleiden.

3. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Einwilligungserklärung lt. aktueller Fassung der DSGVO für die Verarbeitung und Veröffentlichung von Mitgliederdaten einzureichen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Jugendliche bis 25 Jahre und außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Ausschluss aus dem Verein
2. freiwilligen Austritt
3. Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe der ArGe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Geschäftsführer, gleichzeitig Vertreter des Vorsitzenden
3. Schatzmeister

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:

1. Führen der laufenden Geschäfte
2. Einberufen, Vorbereiten und Durchführen der JHV
3. Erstellen der Tagesordnung gemäß Geschäftsordnung
4. Herbeiführen und Umsetzen von Beschlüssen der JHV
5. Erstellen des Kassenberichts
6. Erstellen des Jahresberichts
7. Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorsitzender, Geschäftsführer und Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Einzelpersonen.

Protokolle der Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vereins sind vom Protokollanten und Vorsitzenden oder Geschäftsführer zu unterschreiben.

Digitale Vorstandssitzungen sind zulässig. Sie werden wie nicht-digitale Sitzungen einberufen. Teilnehmen kann jedes Vorstandsmitglied mit Ton oder/und Bild. Vorstand und Versammlungsleiter ermöglichen die digitale Teilnahme und kündigen dies in der Einladung an. Es wird ein Protokoll gefertigt und unterzeichnet wie bei nicht-digitalen Sitzungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, im folgenden auch „MV“ genannt, setzt sich zusammen aus den persönlich anwesenden, per Videokonferenz zugeschalteten und per Vollmacht erteilten Stimmen der ordentlichen Vereinsmitglieder. Außerordentliche Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt, können aber an der Aussprache teilnehmen.

Sie ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung zu Satzungsänderung, Vereinsauflösung und -verschmelzung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand in der Zeitschrift Privatpost mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Es ist den Mitgliedern freigestellt, Ergänzungsvorschläge für die Tagesordnung mit entsprechender Begründung einzureichen; diese müssen spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der physisch oder digital anwesenden und vertretenen Mitglieder durch Handaufheben bzw. Nennung der vertretenen Mitglieder getroffen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden

und vertretenen Mitglieder. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder in Vertretung abstimmenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied i.S. von §26 BGB und der Protokollant haben das Protokoll über die Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

Digitale Jahreshauptversammlungen sind zulässig. Sie werden wie nicht-digitale Sitzungen einberufen. Teilnehmen kann jedes Mitglied mit Ton oder/und Bild. Vorstand und Versammlungsleiter ermöglichen die digitale Teilnahme und kündigen dies in der Einladung an. Es wird ein Protokoll gefertigt und unterzeichnet wie bei nicht-digitalen Sitzungen.

§ 9 Kassenprüfung

Der Bericht des Kassenwirts einschließlich der Buchführung ausgabenwirksamer Vorgänge unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer. Diese sind aus den auf der JHV anwesenden ordentlichen Mitgliedern auf zwei Jahre zu wählen. Sie sind der JHV schriftlich berichtspflichtig. Mitglieder des Vorstands sind als Kassenprüfer nicht wählbar. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins einschließlich seiner Verschmelzung mit einem oder mehreren eingetragenen Vereinen (e.V.), Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen philatelistischen Organisationsformen unterliegt den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Sie bedarf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MGV und mindestens der Mehrheit von drei Vierteln der auf der MGV anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam berechnete Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit wird als Anfallberechtigter für das Vereinsvermögen nach § 45 BGB eine inländische und gemeinnützige philatelistische Nachfolgeorganisation der Arbeitsgemeinschaft Privatpost-Merkur bestimmt.

So es nicht zur Gründung einer inländischen und philatelistischen Nachfolgeorganisation kommt, fließt das Vereinsvermögen gleichrangig der Philatelistischen Bibliotheken in Berlin, Bonn, Frankfurt/Main, Hamburg und München über. Barvermögen und Bankguthaben werden bei der Auflösung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke dem Bund Deutscher Philatelisten e.V. für die Jugendarbeit übertragen.